

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Jestetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten hat am 30. Juni 2016 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) folgende Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Jestetten im Sinne von § 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 des FwG.

§ 2 Kostenersatz

I. Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 des FwG sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn die folgenden Tatbestände des § 34 Abs. 1 FwG erfüllt sind:

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. wenn bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb Kosten für Sonderlösch- und -einsatzmittel anfallen,
4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. wenn die Feuerwehr ohne Vorliegen eines Schadensereignisses vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
6. wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

II. Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 des FwG wird Kostenersatz verlangt.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

I. Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 FwG nach § 34 Abs. 1 Ziffer 1-7 FwG; in den Fällen des § 2 Abs. 2 FwG nach § 34 Abs. 2 Ziffer 1-4 FwG.

II. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grundsätze der Kostenersatzberechnung

I. Der Kostenersatz wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bezüglich der Fahrzeugstundensätze wird auf die Verordnung Kostenersatz Feuerwehr (VOKeFW) verwiesen. Die dort genannten

Sätze werden nachrichtlich im Kostenverzeichnis aufgeführt. Die Personalkosten wurden entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 FwG ermittelt.

II. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet die Art, Zeit und Anzahl der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten, sofern für bestimmte Leistungen kein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorgesehen ist.

III. Der Kostenersatz wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

IV. Bei Stundensätzen wird entsprechend § 34 Abs. 4 FwG halbstündlich abgerechnet.

V. Daneben verlangt die Gemeinde Ersatz für:

a) von der Gemeinde für den Ersatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten

b) die Kosten der Sonderlösch- und einsatzmittel

c) sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch lit. a) erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

I. Kostenersatzpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn die zahlungspflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.

II. Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostenersatzschuld.

III. Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jestetten, den 30.06.2016

für den Gemeinderat

Ira Sattler, Bürgermeisterin

Kostenverzeichnis:

Verrechnungssätze für Einsatzkräfte

Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	33,00 €
Feuersicherheitsdienste bis zu 4 Stunden je Person pauschal	26,00 €
über 4 Stunden, je Person pauschal	41,00 €
Überlandhilfe	15,00 €

Verrechnungssätze für Feuerwehrfahrzeuge für die vorhandenen Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Jestetten

(Quelle: Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr vom 18.03.2016)

Bezeichnung		Betrag pro Stunde
Mannschaftstransportwagen bis 3,5 t	MTW	20,00 €
Löschgruppenfahrzeug 8/6 (taktischer Einsatzwert wie HLF 10)	LF 8/6	135,00 €
Löschgruppenfahrzeug 16/12 (taktischer Einsatzwert wie HLF 20)	LF 16/12	184,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20	HLF 20	184,00 €
Drehleiter DLAK 23/12		264,00 €
Gerätewagen zul. Gesamtmasse 7.490 kg	GW-T	25,00 €

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.09.2007 am 09.07.2016 im Amtsblatt der Gemeinde Jestetten – Jestetter Info - (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 25.07.2016 erfolgt.

Jestetten, den 25.07.2016

Ira Sattler
Bürgermeisterin